Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873. (Ausgegeben und versendet am 10. Oktober 1873.) **Nr. 8.**

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 2. April 1873,

wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 6, 7, 15 und 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

§. 6.

In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 353 Mitglieder und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl:

für das Königreich Böhmen	92
„ „ „ Dalmatien	9
„ „ „ Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau	63
„ „ Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns	37
„ „ „ Oesterreich ob der Enns	17
„ „ Herzogthum Salzburg	5
„ „ „ Steiermarck	23
„ „ „ Kärnthen	9
„ „ „ Krain	10
„ „ „ Bukowina	9
„ die Markgrafschaft Mähren	36

für das Herzogthum Ober- und Niederschlesien 10
„ die gefürstete Grafschaft Tirol 18
„ das Land Vorarlberg 3
„ die Markgrafschaft Istrien 4
„ „ gefürstetete Grafschaft Görz und Gradiska 4
„ „ Stadt Triest mit ihrem Gebiete 4

§. 7.

A. Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder wird unter die in den Landesordnungen enthaltenen Wählerklassen

a) des großen (landtäflichen, lehentäflichen) Grundbesitzes, der Höchstbesteuerten in Dalmatien, des adeligen großen Grundbesitzes sammt den im §. 3, 1 der Landesordnung bezeichneten Personen in Tirol;
b) der Städte (Städte — Märkte — Industrialorte — Orte);
c) der Handels- und Gewerbekammern und
d) der Landgemeinden

vertheilt und es sind zu wählen:

Im Königreiche Böhmen

23 Mitglieder von der Wählerklasse . . . . . a
32 „ „ „ „ . . . . . b
7 „ „ „ „ c
30 „ „ „ „ . . . . . d

Im Königreiche Dalmatien

1 Mitglied von der Wählerklasse . . . . . a
2 Mitglieder „ „ „ . . . . . b und c
6 „ „ „ „ . . . . . d

Im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau

20 Mitglieder von der Wählerklasse . . . . . a
13 „ „ „ „ . . . . . b
3 „ „ „ „ c
27 „ „ „ „ . . . . . d

Im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns

8 Mitglieder von der Wählerklasse . . . . . a
17 „ „ „ „ . . . . . b
2 „ „ „ „ c
10 „ „ „ „ . . . . . d

Im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns

3 Mitglieder von der Wählerklasse . . . . . a
6 „ „ „ „ . . . . . b
1 Mitglied „ „ „ c
7 Mitglieder „ „ „ . . . . . d

Im Herzogthume Salzburg

1 Mitglied von der Wählerklasse . . . . . a
2 Mitglieder „ „ „ . . . . . b und c
2 „ „ „ „ . . . . . d

Im Herzogthume Steiermark

4	Mitglieder von der Wählerklasse	a
8	" " " "	b
2	" " " "	c
9	" " " "	d

Im Herzogthume Kärnthen

1	Mitglied von der Wählerklasse	a
3	Mitglieder " " "	b
1	Mitglied " " "	c
4	Mitglieder " " "	d

Im Herzogthume Krain

2	Mitglieder von der Wählerklasse	a
3	" " " "	b und c
5	" " " "	d

Im Herzogthume Bukowina

3	Mitglieder von der Wählerklasse	a
2	" " " "	b
1	Mitglied " " "	c
3	Mitglieder " " "	d

In der Markgrafschaft Mähren

9	Mitglieder von der Wählerklasse	a
13	" " " "	b
3	" " " "	c
11	" " " "	d

Im Herzogthume Ober- und Niederschlesien

3	Mitglieder von der Wählerklasse	a
4	" " " "	b und c
3	" " " "	d

In der gefürsteten Grafschaft Tirol

5	Mitglieder von der Wählerklasse	a
5	" " " "	b und c
8	" " " "	d

Im Lande Vorarlberg

1	Mitglied " " "	b und c
2	Mitglieder " " "	d

In der Markgrafschaft Istrien

1	Mitglied von der Wählerklasse	a
1	" " " "	b und c
2	Mitglieder " " "	d

In der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska

1	Mitglied von der Wählerklasse	a
1	" " " "	b und c
2	Mitglieder " " "	d

In der Stadt Triest mit ihrem Gebiete

3	Mitglieder von der Wählerklasse	b
1	Mitglieb " " "	c

B. Die Vertheilung der in jeder Wählerklasse zu wählenden Mitglieder des Abgeord-

netenhauses auf die einzelnen Wahlbezirke und Wahlkörper wird durch die Reichsraths-Wahlordnung bestimmt.

C. Die Abgeordneten werden in der Wählerklasse der Landgemeinden durch, von den Wahlberechtigten gewählte Wahlmänner und in den anderen Wählerklassen durch die Wahlberechtigten unmittelbar gewählt.

Die Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten hat durch absolute Stimmenmehrheit zu geschehen.

Wird diese Stimmenmehrheit bei einer oder, insoferne noch mehrere Abgeordnete zu wählen sind, auch bei fortgesetzter engerer Wahl nicht erzielt, so entscheidet schließlich bei gleichgetheilten Stimmen das Los.

D. Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger, der das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, eigenberechtigt ist und den sonstigen, durch die Reichsraths-Wahlordnung festgestellten Erfordernissen entspricht.

E. Wählbar in jedem der im §. 6 aufgeführten Länder sind alle Personen männlichen Geschlechtes, welche das österreichische Staatsbürgerrecht seit mindestens drei Jahren besitzen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und in einem dieser Länder nach der Bestimmung des Absatzes D wahlberechtigt oder in den Landtag wählbar sind.

§. 15.

Zu einem giltigen Beschlusse des Reichsrathes ist in dem Hause der Abgeordneten die Anwesenheit von hundert, im Herrenhause von vierzig Mitgliedern, und in beiden die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden nothwendig.

Aenderungen in diesem Grundgesetze, sowie in den Staatsgrundgesetzen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, über die richterliche, sowie über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden und im Abgeordnetenhause nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder giltig beschlossen werden.

§. 18.

Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Nach Ablauf dieser Wahlperiode, sowie im Falle der Auflösung des Abgeordnetenhauses erfolgen allgemeine Neuwahlen.

Gewesene Abgeordnete können wieder gewählt werden.

Während der Dauer der Wahlperiode sind Ergänzungswahlen vorzunehmen, wenn ein Mitglied die Wählbarkeit verliert, mit Tod abgeht, das Mandat niederlegt, oder aus sonst einem gesetzlichem Grunde aufhört, Mitglied des Reichsrathes zu sein.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Reichsraths-Wahlordnung in Wirksamkeit.

Von demselben Zeitpunkte an ist in die Delegation des Reichsrathes die nach §. 8, alinea 2 und 3, und §. 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 (R. G. Bl. Nr. 146) auf jedes Land entfallende Zahl von Delegirten und Ersatzmännern durch die in dem betreffenden Lande gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhauses zu wählen.

Franz Josef m. p.

Auersperg m. p. **Lasser** m. p. **Banhans** m. p. **Stremayr** m. p.
Glaser m. p. **Unger** m. p. **Chlumecky** m. p. **Pretis** m. p. **Horst** m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 20. April 1873, Nr. 40.)

Gesetz vom 2. April 1873,

betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Wahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes wird durch die nachfolgende Reichsraths-Wahlordnung geregelt.

Artikel II.

Diese Wahlordnung tritt gleichzeitig mit dem die §§. 6, 7, 15 und 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) abändernden Gesetze nach Auflösung des jetzt bestehenden Abgeordnetenhauses in Wirksamkeit.

Artikel III.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Lasser** m. p.

Reichsraths-Wahlordnung.

I. Von den Wahlbezirken, Wahlkörpern und Wahlorten.

§. 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Klasse des großen Grundbesitzes bilden mit den im §. 2 bezeichneten Ausnahmen diejenigen Länder, in welchen diese Wählerklasse nach der Landesordnung besteht, je Einen Wahlbezirk und die Wahlberechtigten eines jeden Wahlbezirkes je Einen Wahlkörper.

§. 2. Die Abgeordneten des großen Grundbesitzes in Galizien mit Krakau werden in zwanzig Wahlbezirken gewählt.

Die Wähler eines jeden dieser Wahlbezirke bilden Einen Wahlkörper.

In Tirol und in der Bukowina wählt der große Grundbesitz in zwei Wahlkörpern.

In Tirol bilden die im §. 3, I der Landesordnung bezeichneten Personen den ersten und die Wahlberechtigten des adeligen großen Grundbesitzes den zweiten Wahlkörper.

In der Bukowina zerfällt die Wählerklasse des großen Grundbesitzes in die nach der Landtagswahlordnung bestehenden zwei Wahlkörper.

§. 3. Die Wahlberechtigten der Klasse der Höchstbesteuerten in Dalmatien wählen in Einem Wahlbezirke und in Einem Wahlkörper.

§. 4. In der Wählerklasse der Städte (Städte — Märkte — Industrialorte — Orte) bilden die Wahlberechtigten eines jeden Wahlbezirkes mit Ausnahme von Triest Einen Wahlkörper.

Die Wahlberechtigten des städtischen Wahlbezirkes in Triest wählen in drei Wahlkörpern.

§. 5. Die Handels- und Gewerbekammern wählen für sich allein oder gemeinschaftlich mit städtischen Wahlbezirken.

Im ersten Falle bilden die wirklichen Mitglieder der Kammer je Einen Wahlkörper.

Im zweiten Falle bilden die wirklichen Kammermitglieder mit den Wahlberechtigten des städtischen Wahlbezirkes zusammen Einen Wahlkörper.

Im letzteren Falle wählen jedoch die Mitglieder einer jeden Handels- und Gewerbekammer in einer abgesonderten Wahlversammlung.

§. 6. Die Wahlbezirke für die Wählerklassen der Landgemeinden sind je aus mehreren Gerichtsbezirken gebildet.

Die Gerichtsbezirke sind nach ihrem bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen und sind in den betreffenden Gerichtsbezirken die in die Wählerklasse der Städte eingereihten Gemeinden nicht inbegriffen.

Die Wahlmänner eines jeden Wahlbezirkes der Landgemeinden bilden Einen Wahlkörper.

§. 7. Die Wahlbezirke für die Wählerklasse des großen Grundbesitzes in Galizien mit Krakau, für die Wählerklasse der Städte und für jene der Landgemeinden, sowie die Wahlkörper für die Wahlen der Handels- und Gewerbekammern und für die Wahlen im städtischen Wahlbezirke von Triest sind in dem dieser Wahlordnung beigefügten tabellarischen Anhange festgesetzt.

In diesem Anhange ist auch die Vertheilung der im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung nach Ländern und Wählerklassen bestimmten Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses auf die Wahlkörper und Wahlbezirke in den einzelnen Ländern festgestellt.

Sind mit Orten, die im Anhange in städtische Wahlbezirke eingereiht sind, andere Ortschaften zu Einer Ortsgemeinde vereinigt, so wählen die Wahlberechtigten (§. 9) der ganzen Ortsgemeinde in der Wählerklasse der Städte. In Ländern jedoch, wo ausnahmsweise bei den Landtagswahlen in solchen Ortsgemeinden die bei Festsetzung des Wahlbezirkes genannten Orte für sich allein in der Wählerklasse der Städte und die übrigen Ortschaften der Ortsgemeinde in der Wählerklasse der Landgemeinden wählen, hat dieß bei den Wahlen für den Reichsrath gleichfalls, und zwar auch bezüglich der im Anhange in die städtische Wählerklasse des betreffenden Landes neu aufgenommenen Orte zu gelten.

§. 8. Der Wahlort für die Wahlen des in Einem Wahlbezirke wählenden großen Grundbesitzes ist jene Stadt, in welcher derselbe seine Abgeordneten für den Landtag zu wählen hat.

Die Wahlorte für die Wahlen des großen Grundbesitzes in Galizien mit Krakau, dann die Wahlorte für die Wahlen der Höchstbesteuerten in Dalmatien, sowie die Gerichtsbezirke, deren Höchstbesteuerte in jedem dieser Wahlorte wählen, sind im Anhange bestimmt.

In den Wahlbezirken der Wählerklasse der Städte ist, wofern nicht mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in einzelnen Ländern die Wahlorte im Anhange bestimmt sind, jeder in diese Wählerklasse eingereihte Ort (Stadtbezirk, Stadttheil) zugleich Wahlort. In den aus mehreren Orten gebildeten städtischen Wahlbezirken ist der im Anhange bei Festsetzung des Wahlbezirkes erstgenannte Ort der Hauptwahlort.

Für die Wahlen der Handels- und Gewerbekammern ist der Sitz der Kammer der Wahlort.

Für jene Wahlkörper, welche aus einer oder aus mehreren Handels- und Gewerbekammern und aus einem städtischen Wahlbezirke gebildet sind, ist die im Anhange bei Festsetzung des städtischen Wahlbesitzes erstgenannte Stadt der Hauptwahlort.

In der Wählerklasse der Landgemeinden wählen die Wahlmänner in dem im Anhange bezeichneten Wahlorte. In Wahlbezirken, für welche mehrere Wahlorte bestimmt sind, ist der erstgenannte Wahlort der Hauptwahlort.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 9. Wahlberechtigt im Allgemeinen ist jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist (§. 20). Nur in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) werden auch Frauenspersonen, welche eigenberechtigt, 24 Jahre alt und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind, als wahlberechtigt behandelt.

Das Erforderniß der österreichischen Staatsbürgerschaft gilt auch für die Wahlen der Triester Handels- und Gewerbekammer.

Welchen Bedingungen außerdem noch insbesondere entsprochen werden muß, um in einer bestimmten Wählerklasse eines Landes das Wahlrecht auszuüben, wird nach jenen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt, welche für das Wahlrecht zum Landtage des betreffenden Landes und für das Wahlrecht zum Triester Stadtrathe dermal bestehen. Aenderungen dieser Bestimmungen durch ein Landesgesetz haben auf das Wahlrecht zum Reichsrathe keinen Einfluß. Die Bestimmungen über letzteres können nur durch ein Reichsgesetz abgeändert werden.

Oeffentliche Gesellschafter einer Erwerbsunternehmung, insoferne sie den Bestimmungen dieses Paragraphes entsprechen, haben das Wahlrecht nach Maßgabe der auf Jeden entfallenden Quote der von dieser Erwerbsunternehmung gezahlten Gesammtsteuer.

Jedem, wenngleich zur Gemeindevertretung nicht wahlberechtigten Staatsbürger gebührt in jener Gemeinde, in welcher er wohnt und von seinem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichtet, das Wahlrecht unter denselben Bedingungen und in derselben Weise, wie den Gemeindeangehörigen.

§. 10. Die Wahl der Abgordneten der Landgemeinden hat durch Wahlmänner zu geschehen, welche von den Wahlberechtigten der Landgemeinden aus ihrer Mitte zu wählen sind.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je 500 Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch 500 ergeben, haben als 500 zu gelten.

Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern wählen Einen Wahlmann.

In Ortsgemeinden der im §. 7, alinea 3, bezeichneten Art ist die in der Wählerklasse der Landgemeinden wählende Ortschaft, oder wenn deren mehrere sind, die Gesammtheit derselben rücksichtlich der Zahl der zu wählenden Wahlmänner als eine Gemeinde zu behandeln.

Personen, welche auf einem dem Gemeindeverbande nicht einverleibten Gutsgebiete wohnen, werden den Einwohnern jener Gemeinde beigezählt, mit welcher das Gutsgebiet eine Katastralgemeinde bildet, und sie üben mit Ausnahme des in Gemäßheit des §. 11 als Wahlmann berufenen Besitzers des Gutsgebietes unter den gleichen Bedingungen, wie die Mitglieder dieser Gemeinde, das Wahlrecht aus.

§. 11. Wo der Besitzer eines dem Gemeindeverbande nicht einverleibten Gutsgebietes, dessen Steuerschuldigkeit zur Begründung des Wahlrechtes in der Klasse des großen Grundbesitzes nicht hinreicht, an der Wahl der Landtagsabgeordneten der Landgemeinden als Wahlmann theilzunehmen hat, ist er auch berechtigt, an der Wahl des Reichsrathsabgeordneten der Landgemeinden des Wahlbezirkes, in welchem das Gut gelegen ist, als Wahlmann theilzunehmen.

Unter mehreren Mitbesitzern eines solchen Gutes kann nur derjenige als Wahlmann eintreten, welcher urkundlich nachweiset, daß er von seinen Mitbesitzern hiezu ermächtigt worden ist.

§. 12. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise kann in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) das Wahlrecht im Vollmachtswege ausgeübt werden.

§. 13. Das Wahlrecht der in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) wahlberechtigten Korporationen und Gesellschaften, dann von Stiftungen und juristischen Personen überhaupt, insoweit denselben in den Landtagswahlordnungen einzelner Länder das Wahlrecht in dieser Wählerklasse ausdrücklich zugestanden ist, wird durch diejenige Person, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen zu vertreten berufen ist, oder wofern die Vertretung einer einzelnen Person nicht zukommt, durch jene Person ausgeübt, welche hiezu von den berufenen Vertretern aus ihrer Mitte bestellt wird.

Dieselbe muß männlichen Geschlechtes sein und die zur Ausübung des Wahlrechtes laut §. 9 erforderlichen allgemeinen Eigenschaften besitzen.

§. 14. Aktiv dienende Militärpersonen, Militärbeamte ausgenommen, können das Wahlrecht in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) nur durch von ihnen bestellte Bevollmächtigte ausüben.

Frauenspersonen üben ihr Wahlrecht in dieser Wählerklasse in der für die Ausübung ihres Landtagswahlrechtes bestimmten Weise aus.

§. 15. Jeder, der in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) als Besitzer oder als Mitbesitzer eines zur Wahl berechtigenden Gutes (Steuerobjektes) das Wahlrecht persönlich auszuüben berechtigt, oder der eine Korporation oder Gesellschaft, eine Stiftung oder juristische Person überhaupt (§. 13) in dieser Wählerklasse zu vertreten berechtigt ist, kann auch zur Ausübung des Wahlrechtes eines Andern bevollmächtigt werden.

Personen, welche im Sinne des §. 13 bevollmächtigt sind, können noch eine zweite Vollmacht übernehmen.

Außer diesem Falle darf jedoch ein Stimmender in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) nur Eine Stimme als Vollmachsträger abgeben.

§. 16. Die Vollmacht zur Ausübung des Wahlrechtes in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) muß auf die Ausübung des Wahlrechtes in dieser Wählerklasse lauten und den Wahlakt bezeichnen, für welchen dieselbe ertheilt wird. Eine solche Vollmacht berechtigt, insolange sie nicht erloschen ist, den Vollmachtnehmer, bei dem betreffenden Wahlakte alle im Wahlrechte gelegenen Befugnisse und insbesondere das Stimmrecht bei der Wahl der Wahlkommission und bei der Abgeordnetenwahl auszuüben.

Mündliche oder telegraphische Verfügungen in Betreff der Ertheilung einer Vollmacht sind wirkungslos.

Dasselbe gilt hinsichtlich des Widerrufes einer Vollmacht, den Fall ausgenommen, wenn der Vollmachtgeber persönlich vor der Wahlkommission widerruft, bevor der Bevollmächtigte als solcher die Stimme abgegeben hat.

Außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgestellte Vollmachten und Widerrufe derselben müssen gehörig beglaubigt sein.

§. 17. Jeder Wahlberechtigte kann in demselben Lande sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

Das Wahlrecht in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) schließt die Ausübung des Wahlrechtes in den anderen Wählerklassen desselben Landes aus. Personen, die im ersten und zweiten Wahlkörper des großen Grundbesitzes in Tirol oder in der Bukowina wahlberechtigt sind, können ihr Wahlrecht in diesem Lande nur im ersten Wahlkörper ausüben.

Wahlberechtigte des großen Grundbesitzes in Galizien oder der Höchstbesteuerten in Dalmatien üben, wenn sie mehrere Güter oder beziehungsweise Steuerobjekte besitzen, das Wahlrecht in dem Wahlorte des Bezirkes aus, in welchem das Höchstbesteuerte ihrer zur Wahl berechtigenden Güter oder Steuerobjekte gelegen ist.

Wer in der Wählerklasse der Städte wahlberechtigt ist, darf in keiner Landgemeinde desselben Landes wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerklasse der Städte oder der Landgemeinden wahlberechtigtes Mitglied mehrerer Gemeinden oder ein in Gemäßheit des §. 11 als Wahlmann berechtigter Gutsbesitzer Wahlmann in mehreren Wahlbezirken desselben Landes, so übt er in diesem Lande das Wahlrecht in der Gemeinde, beziehungsweise in dem Bezirke seines ordentlichen Wohnsitzes, und wenn er in keiner der betreffenden Gemeinden oder Bezirke seinen ordentlichen Wohnsitz hat, dort aus, wo er die höchste direkte Steuer entrichtet.

§. 18. Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern, dann Mitglieder von wahlberechtigten Corporationen und Gesellschaften sind nicht gehindert, das ihnen persönliche zustehende Wahlrecht in ihrer Wählerklasse desselben Landes auszuüben.

§. 19. Wählbar als Reichsrathsabgeordnete sind, und zwar in jedem der im Reichsrathe vertretenen Länder, alle jene Personen männlichen Geschlechtes, welche das österreichische Staatsbürgerrecht seit mindestens drei Jahren besitzen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und in einem dieser Länder wahlberechtigt (§. 9) oder in den Landtag wählbar sind.

§. 20. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit bei der Wahl der Abgeordneten, sowohl als auch der Wahlmänner sind ausgeschlossen:

1. Alle unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen;

2. diejenigen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorangegangenen Jahre genossen haben;

3. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Konkursverhandlung;

4. diejenigen Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran oder des Betruges (§§. 460, 461, 463, 464 St. G.) zu einer Strafe verurtheilt worden sind.

Diese Folge der Verurtheilung hat bei den im §. 6, Z. 1—10 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurtheilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den obenangeführten Uebertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

Werden durch die Strafgesetzgebung neue Bestimmungen darüber getroffen, in Folge welcher strafrechtlicher Verurtheilung und für welche Dauer das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu Gemeindevertretungen verloren geht oder nicht ausgeübt werden darf, so haben die nämlichen Bestimmungen auch hinsichtlich des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in den Reichsrath zu gelten.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 21. Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht über Anordnung des Ministers des Innern durch Erlässe der Landeschefs, welche den Tag, an dem die Wahl in den gesetzlich bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§. 22. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Reichsrath hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann jene der Städte, hierauf jene der Handels- und Gewerbekammern und endlich die Abgeordneten der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) gewählt und daß die Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden, dann jene der Abgeordneten der Städte, hierauf jene der Handels- und Gewerbekammern, endlich jene des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) im Lande an dem nämlichen Tage beginnen.

Der Vorgang hinsichtlich der Wahlen des ersten Wahlkörpers des großen Grundbesitzes in der Bukowina, dann in der Landesordnung für Tirol, §. 3, I, aufgeführten Wähler ist im §. 53 geregelt.

§. 23. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitungen und durch Plakate in allen Gemeinden der im Reichsrathe vertretenen Länder bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Ergänzungswahlen ist bezüglich der Wählerklasse des großen

Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerklassen der Städte und der Landgemeinden durch Plakate in den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 24. Die Wahlberechtigten aller Wählerklassen mit Ausnahme jener der Handels- und Gewerbekammern sind in alphabetischer Ordnung in besondere Listen (Wählerlisten) einzutragen.

Behufs der Wahlen der Landgemeinden sind Wählerlisten für die Wahl der Wahlmänner und für die Abgeordnetenwahl anzufertigen. In die ersteren sind die zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Personen, in letzterer die gewählten Wahlmänner einzutragen.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung Einen Wahlkörper bilden, sind mit den nachfolgenden Ausnahmen in Eine Wählerliste einzutragen.

Für die Wählerklasse der Höchstbesteuerten in Dalmatien sind eben so viele Listen anzufertigen, als Wahlorte bestimmt sind und in jede dieser Listen sind jene Wähler einzutragen, die an dem nämlichen Wahlorte zu stimmen haben.

In der Wählerklasse der Städte sind die Wahlberechtigten eines jeden nach dem Anhange in diese Wählerklasse eingereihten Ortes (Stadtbezirkes, Stadttheiles) in eine Wählerliste einzutragen.

Die Wählerlisten, in welche die Wahlmänner der Landgemeinden eingetragen werden, sind nach Gerichtsbezirken zu verfassen.

Wählen mehrere in die Wählerklasse der Städte eingereihte Orte oder die Wahlmänner mehrerer Gerichtsbezirke in Einem Wahlorte, so haben im ersteren Falle die Wählerlisten der einzelnen Orte und im letzteren Falle die nach Gerichtsbezirken verfaßten Wahlmännerlisten, als Theillisten an einander gereiht, die Grundlage für die Wahlhandlung (§. 39) zu bilden, ohne daß hieraus eine die zur Wahl dem an Wahlorte berufenen Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung enthaltene Gesammtliste anzufertigen wäre.

Die zur Anfertigung der Wählerlisten berufenen Organe haben dieselben in Evidenz zu halten.

§. 25. Die Anfertigung:

a) der Wählerlisten des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) obliegt dem Landeschef;

b) der Wählerlisten der Städte, dann der Wählerlisten behufs der Wahl der Wahlmänner in den Landgemeinden obliegt in jeder Gemeinde dem Gemeindevorsteher;

c) der Wählerlisten der nach §. 11 zur Theilnahme an der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden in der Eigenschaft von Wahlmännern berufenen Gutsbesitzer obliegt dem Bezirkshauptmanne, in dessen Amtsbezirke der Wahlort sich befindet.

Die Listen a) hat der Landeschef durch Einschaltung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechneten Reklamationsfrist zu verlautbaren.

Die Listen b) hat der Gemeindevorsteher im Amtslokale der Gemeinde und die Listen c) der Bezirkshauptmann in seinem Amtslokale zu Jedermanns Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig ist diese Auflegung unter Anberaumung einer achttägigen, vom Tage der geschehenen Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist öffentlich bekannt zu machen.

Ein Pare der Liste hat der Gemeindevorsteher an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde oder an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welcher vom Landeschef mit der Entscheidung der Reklamationen beauftragt worden ist. (§. 26.)

§. 26. Reklamationen gegen die Wählerliste können von den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Weglassung von Wahlberechtigten, und zwar gegen die Listen a) bei der Landesbehörde, gegen die Listen b) bei

dem Gemeindevorsteher und gegen die Listen c) bei der landesfürstlichen Bezirksbehörde eingebracht werden.

Die bei dem Gemeindevorsteher einlangenden Reklamationen sind von ihm innerhalb drei Tagen an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde oder in Städten mit eigenen Statuten außer der Landeshauptstadt an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welchen der Landeschef mit der Reklamationsentscheidung beauftragt.

Ueber die rechtzeitig eingebrachten Reklamationen entscheidet bezüglich der Listen a) der Landeschef, bezüglich der Listen b) der Vorsteher der landesfürstlichen politischen Behörde, welcher die Gemeinde unmittelbar unterstellt ist, oder der mit dieser Entscheidung beauftragte Bezirkshauptmann, bezüglich der Listen c) der zur Anfertigung derselben berufene Bezirkshauptmann.

In den Listen b) und c) betreffenden Fällen kann innerhalb drei Tagen die Berufung an den Landeschef eingebracht werden.

Die Entscheidung des Landeschefs ist in jedem Falle endgiltig.

Reklamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen.

Der zur Reklamationsentscheidung berufene landesfürstliche Beamte hat bis 24 Stunden vor dem Wahltermine etwa nothwendige Berichtigungen der Wählerliste von Amtswegen vorzunehmen.

§. 27. Sobald die Wählerliste des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten), sowie jene der Städte, nach erfolgter Entscheidung der Reklamationen richtig gestellt ist, sind den Wählern des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) vom Landeschef, den Wählern der Städte von dem Vorsteher der unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen politischen Behörde zur Wahl der Abgeordneten Legitimationskarten auszufertigen, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlusses der Stimmgebung zu enthalten haben.

Ist ein in die Wählerklasse der Städte eingereihter Ort einem Wahlorte zugewiesen, der in einem anderen politischen Bezirke liegt, so sind die Wählerlisten an den Vorstand der vorgesetzten politischen Behörde des Wahlortes einzusenden, von dem auch die zur Ausstellung der Legitimationskarten nöthigen Auskünfte über Ort und Zeit der Wahlhandlung einzuholen sind.

In Städten mit eigenen Statuten kann mit der Ausfertigung der Legitimationskarten der Gemeindevorsteher beauftragt werden.

Wahlberechtigten des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten), welche im Lande wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden; die außerhalb des Landes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

Den Wählern in Städten sind die Legitimationskarten in die Wohnung zuzustellen, die Zustellung kann dem Gemeindevorsteher übertragen werden.

Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarte in jenen Fällen, in denen sie aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahltage nicht zugestellt worden wären, persönlich zu erheben.

§. 28. Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat die politische Bezirksbehörde nach Vorschrift des §. 10 auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten anwesenden Bevölkerung die Anzahl der von jeder in ihrem Bezirke gelegenen Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen, Tag und Stunde dieser innerhalb des Gemeindegebietes vorzunehmenden Wahl anzuberaumen, die Wählerlisten nach erfolgter Reklamationsentscheidung

richtig zu stellen, zur Leitung der Wahl einen Wahlkommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig in die Kenntniß zu setzen.

Der Gemeindevorsteher hat sofort die Wahlberechtigten unter Bekanntgabe des Tages und der Stunde und des von ihm zu bestimmenden Lokales zur Wahl einzuladen und dieselbe zur festgesetzten Zeit vorzunehmen.

Die Wahlkommission besteht aus dem Wahlkommissär und dem Gemeindevorstande.

§. 29. Die Wahl der Wahlmänner hat zur festgesetzten Zeit und in dem bestimmten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler vor sich zu gehen.

Die Abstimmung erfolgt mündlich oder schriftlich, je nachdem in dem betreffenden Lande die Abstimmung bei der Wahl der Wahlmänner zum Zwecke der Wahl der Landtagsabgeordneten nach den dafür dermal bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mündlich oder schriftlich geschieht.

In dem letzteren Falle sind den Wählern die nach §. 31 eingerichteten Stimmzettel auszufolgen.

Bei der Wahl der Wahlmänner sind die für die Wahl der Abgeordneten in den §§. 40 bis 47 folgenden Bestimmungen in sinngemäße Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen oder in seinem Stimmzettel zu verzeichnen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Wird diese nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 49 und 50 weiter vorzugehen.

Den abgeschlossenen Wahlakt hat der Wahlkommissär zu übernehmen und ihn dem Bezirkshauptmanne zu übergeben.

§. 30. Der Bezirkshauptmann hat die Legalität des Wahlaktes in jeder Gemeinde eines Bezirkes zu konstatiren, und wenn sich die Nothwendigkeit einer Neuwahl ergibt, diese sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen.

Nach ordnungsmäßig vollzogener Wahl sind alle gewählten und die im §. 11 bezeichneten Wahlmänner, welche an dem nämlichen Wahlorte die Wahl vorzunehmen haben, in die nach §. 24 zu verfassenden Wählerlisten einzutragen und sind ihnen nach Weisung des §. 27 eingerichtete Legitimationskarten zur Wahl des Abgeordneten zuzustellen. Die Zustellung der Legitimationskarten kann durch die Gemeindevorsteher eingeleitet werden.

Ist der Wahlort in einem anderen politischen Bezirke gelegen, so sind die Listen der Wahlmänner nebst den Akten über die Wahl derselben an den Bezirkshauptmann des Wahlortes einzusenden und von ihm auch die zur Ausstellung der Legitimationskarten nöthigen Auskünfte über Ort und Zeit der Wahlhandlung einzuholen.

§. 31. Zum Vollzuge der Wahl der Abgeordneten sind den Wählern, mit Ausnahme der Wähler des ersten Wahlkörpers im großen Grundbesitze in Tirol und in der Bukowina, und zwar den Wahlmännern der Landgemeinden nur dort, wo sie die Stimme schriftlich abzugeben haben (§. 41), mit den Legitimationskarten Stimmzettel zu erfolgen, welche auf die Zahl der zu Wählenden eingerichtet und für Wahlen des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) und der Handelskammern mit dem Amtssiegel der Landesbehörde, für Wahlen der Gemeinden mit dem Amtssiegel der unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen, politischen, oder der die Legitimationskarten ausfertigenden Gemeindebehörde (§. 27), ferner jedenfalls mit der Bemerkung versehen sein müssen, daß jeder andere nicht behördlich ausgegebene Stimmzettel als ungiltig behandelt werden wird.

Anstatt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel sind auf Verlangen der Wahlberechtigten von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde oder am Tage der Wahl von dem Wahlkommissär andere Stimmzettel auszufolgen.

Der Wahlkommissär erfolgt auch die zur Vornahme der engeren Wahl (§. 50) erforderlichen Stimmzettel.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Abgeordneten.

§. 32. Außer den Fällen der §§. 53 und 54 wird die Leitung der in Gegenwart eines Wahlkommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung einer aus den Wählern gebildeten Wahlkommission übertragen, welche aus sieben Mitgliedern zu bestehen hat.

Der Wahlkommissär wird vom Landeschef, für die außerhalb der Landeshauptstadt in der städtischen und in der Wählerklasse der Landgemeinden vorzunehmenden Wahlen aber von jenem Bezirkshauptmanne bestimmt, in dessen Bezirke die Wahl vorzunehmen ist oder der vom Landeschef mit der Bestimmung des Wahlkommissärs beauftragt wird.

Jeder Wahlkommission wird von dem Wahlkommissär ein Schriftführer beigegeben, welcher über den Verlauf der Wahlhandlung ein Protokoll zu führen und in dasselbe alle wichtigen, bei der Wahlhandlung sich ergebenden Vorkommnisse, insbesondere die von der Wahlkommission gefällten Entscheidungen aufzunehmen hat.

§. 33. Für die von den Wählern des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) und von den Wahlmännern der Landgemeinden zu vollziehenden Wahlhandlungen werden drei Mitglieder der Wahlkommission von den Wahlberechtigten gewählt.

Nach deren Wahl werden eben so viele Mitglieder der Wahlkommission vom Wahlkommissär benannt.

Die Wahl der von den Wahlberechtigten zu wählenden Mitglieder hat durch Stimmzettel zu geschehen, welche über Aufforderung des Wahlkommissärs von den beim Beginne dieses Wahlaktes anwesenden und legitimirten Wählern in Ausübung des eigenen, sowie des von ihnen in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) vertretenen Wahlrechtes abzugeben sind.

Die Prüfung der Wahllegitimation steht bei diesem Wahlakte dem Wahlkommissär zu. Einwendungen oder Proteste sind von demselben nicht zuzulassen.

Diejenigen, welche bei dieser Stimmabgabe die meisten Stimmen erhalten haben, sind als gewählt anzusehen.

Haben mehr Personen, als zur Vollzähligkeit erforderlich ist, die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet zwischen ihnen das vom Wahlkommissär zu ziehende Los.

Für die von den Städten zu vollziehenden Wahlhandlungen werden von der Gemeindevertretung des Wahlortes und von dem Wahlkommissär je drei Mitglieder der Wahlkommission aus den Wählern bestimmt.

Die in der vorbezeichneten Weise bestimmten sechs Mitglieder wählen mit absoluter Stimmenmehrheit das siebente Mitglied der Wahlkommission.

Kommt eine solche Stimmenmehrheit auch bei einem zweiten Wahlgange nicht zu Stande, so wird dieses Mitglied vom Wahlkommissär benannt.

§. 34. Die Mitglieder der Wahlkommission wählen aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit den Vorsitzenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlkommissär zu ziehende Los.

§. 35. Die Beschlüsse der Wahlkommission werden durch Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenden gefaßt.

Der Vorsitzende der Wahlkommission stimmt nur bei gleich getheilten Stimmen mit und gibt in einem solchen Falle mit seiner Stimme den Ausschlag.

§. 36. Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe oder über die Giltigkeit abgegebener Stimmen steht der Wahlkommission nur dann zu:

a) wenn sich bei der Stimmabgabe über die Identität eines Wählers Anstände ergeben;
b) wenn die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner abgegebener Stimmen oder Vollmachten oder Widerrufe der letzteren in Frage kommt, oder
c) wenn gegen die Wahlberechtigung einer in den Wählerlisten eingetragenen Person bei der Wahlhandlung Einsprache erhoben wird.

Eine solche Einsprache kann nur insolange, als diejenige Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat und nur insoferne erhoben werden, als behauptet wird, daß bei dieser Person seit der Feststellung der Wählerliste ein Erforderniß des Wahlrechtes entfallen sei.

Die Entscheidungen der Wahlkommission müssen in jedem einzelnen Falle vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen.

Ein Rekurs gegen dieselben ist unzulässig.

§. 37. Der Wahlkommissär hat für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen. Ueberschreitungen des Wirkungskreises von Seite der Wahlkommission hat derselbe nicht zuzulassen.

Nach Beginn der zur Vornahme der Wahl bestimmten Stunde hat der Wahlkommissär Ansprachen an die Wähler im Wahllokale nicht zu gestatten.

§. 38. Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen sie zum Eintritte in das bestimmte Wahllokale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§. 39. An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Konstituirung der Wahlkommission begonnen, welche die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungs-Verzeichnissen und Stimmlisten übernimmt.

Ist die zur Konstituirung der Wahlkommission erforderliche Anzahl von Wahlberechtigten nicht erschienen, so werden die Funktionen der Wahlkommission von dem Wahlkommissär ausgeübt.

§. 40. Der Vorsitzende der Wahlkommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 19 und 20 dieser Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimme nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützigen Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 41. Die Abstimmung erfolgt in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten), dann in der städtischen Wählerklasse ausnahmslos mittelst Stimmzettel; in den Landgemeinden aber mündlich oder mittelst Stimmzettel, je nachdem nach den dermal bestehenden Gesetzen in dem betreffenden Lande die Wähler bei den Wahlen der Abgeordneten für die Landgemeinden zum Landtage mündlich oder mittelst Stimmzettel wählen.

Bei der Wahl mittelst Stimmzettel dürfen bei sonstiger Ungiltigkeit der Wahlstimme nur die behördlich erfolgten Stimmzettel in Anwendung kommen (§. 31).

Auf jedem Stimmzettel sind so viele Namen zu verzeichnen, als von dem Wahlkörper Abgeordnete zu wählen sind.

§. 42. Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlkommission zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission ihre Stimmzettel abgeben. Hierauf erfolgt die Abgabe der Stimmzettel von Seite der übrigen Wähler,

zu welchem Ende dieselben durch ein Mitglied der Wahlkommission in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, aufgerufen werden. In dem Falle, wenn mehrere Städte gemeinschaftlich in einem Wahlorte wählen, und bei den Landgemeindewahlen ist beim Aufrufen der Wähler die im Anhange dieser Wahlordnung bezeichnete Reihefolge der Städte und Gerichtsbezirke einzuhalten. Wahlberechtigte, welche nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihren Stimmzettel abzugeben und sich deßhalb bei der Wahlkommission zu melden.

Der Vorsitzende der Wahlkommission übernimmt von jedem Wähler den von dem letzteren zusammengefalteten Stimmzettel, legt jeden einzelnen in die Wahlurne und wacht darüber, daß nicht anstatt Eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

Jeder Wähler hat bei Abgabe des Stimmzettels seine Legitimationskarte vorzuzeigen.

§. 43. Die Abgabe des Stimmzettels ist in der Wählerliste neben dem Namen des Wählers in der dafür vorbereiteten Kolonne ersichtlich zu machen.

Diese Eintragung besorgt der Schriftführer in der Wählerliste und ein Mitglied der Wahlkommission in dem Abstimmungsverzeichnisse, in welchem die Personen, die ihren Stimmzettel abgeben, und bei Wahlen im Vollmachtswege in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) diejenigen Personen, in deren Vertretung die Stimmzettel abgegeben werden, nebst deren Vertretern namentlich anzuführen sind.

Das Abstimmungsverzeichniß bildet die Kontrole der Eintragung der Stimmzettelabgabe in der Wählerliste.

§. 44. Auch bei der mündlichen Abstimmung (§. 41) gilt die Anordnung des §. 42 über Beginn und Fortgang der Stimmgebung und über Vorweisung der Legitimationskarten.

Jeder aufgerufene Wähler hat mit genauer Bezeichnung jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter werden soll.

In der Wählerliste ist neben dem Namen des Wählers in der dafür vorbereiteten Rubrik von dem Schriftführer ersichtlich zu machen, daß der Wähler seine Stimme abgegeben hat.

Gleichzeitig führt ein Mitglied der Wahlkommission das Abstimmungsverzeichniß und ein anderes Mitglied die Stimmliste.

In dem Abstimmungsverzeichnisse sind die Wähler, welche die Stimme abgeben, und bei jedem derselben die Person, für welche die Stimme abgegeben worden ist, namentlich anzuführen.

In der Stimmliste ist jeder, welcher als Abgeordneter eine Stimme erhält, namentlich zu verzeichnen und neben seinem Namen die Zahl 1, bei der zweiten auf ihn fallenden Stimme die Zahl 2, bei der dritten die Zahl 3 u. s. f. beizusetzen.

§. 45. Die Abgabe der Stimmen ist zur bestimmten Stunde zu schließen. Es dürfen jedoch Wähler, welche noch vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde im Wahllokale erschienen und daselbst beim Schlusse der Abstimmung anwesend sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden.

Treten Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlkommission mit Zustimmung des Wahlkommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden.

Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakte und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Stimmzetteln von der Wahlkommission und dem Wahlkommissär bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Siegel zu legen.

§. 46. Nach Abschluß der Stimmgebung, welche von dem Vorsitzenden der Wahlkom-

mission auszusprechen ist, und noch vor der Skrutinirung werden von demselben die Stimmzettel in der Wahlurne untereinander gemengt, sodann herausgenommen und gezählt.

Bei der hierauf folgenden Skrutinirung entfaltet ein Mitglied der Wahlkommission jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn nach genommener Einsicht dem Vorsitzenden, welcher denselben laut abliest und zur Einsichtnahme an die andern Kommissionsmitglieder weiter reicht.

Hiebei ist von zwei Mitgliedern der Wahlkommission über die Personen, welche Stimmen erhalten haben, je eine nach §. 44 eingerichtete Stimmliste zu führen, welche beide Stimmlisten übereinstimmen müssen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission und dem Wahlkommissär zu unterfertigen sind.

§. 47. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Abgeordnete zu wählen sind, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen. Sind weniger Namen auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deßhalb seine Giltigkeit nicht.

Ist der Name einer und derselben Person auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gezählt.

Stimmen, welche auf eine in Gemäßheit des §. 20 von der Wählbarkeit ausgeschlossene Person gefallen; Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft oder denen Aufträge an den zu Wählenden beigefügt sind; endlich Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich entnehmen lassen, sind ungiltig und werden den abgegebenen Stimmen nicht beigezählt.

§. 48. Das Resultat der Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wählerkommission sogleich bekannt zu geben, und falls die Abgeordnetenwahl durch die vorgenommene Wahlhandlung nicht vollendet ist, beizufügen, daß das Gesammtergebniß aller zusammengehörigen Abstimmungen am Hauptwahlorte ermittelt werden wird.

§. 49. Als gewählter Abgeordneter ist derjenige anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen giltigen Stimmen für sich hat.

Wenn mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl oder bei gleicher Stimmenzahl das von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los darüber, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

Wurde die absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so wird rücksichtlich der noch zu wählenden Abgeordneten zur engeren Wahl geschritten.

§. 50. Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene Personen zu beschränken, die bei dem ersten Skrutinium nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in diese Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Sind bei der engeren Wahl alle abgegebenen giltigen Stimmen zwischen sämmtlichen in die Wahl gebrachten Personen gleich getheilt, so daß jede von ihnen die Hälfte aller Stimmen für sich hat, so entscheidet das von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

Insoweit außer diesem Falle die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, ist die engere Wahl fortzusetzen, bis hinsichtlich aller zu wählenden Abgeordneten die absolute Stimmenmehrheit oder die obgedachte gleiche Theilung der Stimmen zwischen allen in die engere Wahl gebrachten Personen erreicht ist, in welch' letzterem Falle schließlich das Los entscheidet.

Wahlberechtigte sind deßhalb, weil sie bei einem früheren Wahlgange ihr Stimmrecht

nicht ausgeübt haben, bei dem folgenden Wahlgange von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausgeschlossen.

§. 51. Nach vollendeter Wahlhandlung wird das darüber geführte Protokoll geschlossen, sammt dem Abstimmungsverzeichnisse von den Mitgliedern der Wahlkommission, dem Wahlkommissär und dem Schriftführer unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Wählerliste, des Abstimmungsverzeichnisses und der unterfertigten Stimmlisten, der giltigen, wie auch der für ungiltig erkannten Stimmzettel, bei Wahlen des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) unter Beilegung der etwaigen Vollmachten und Widerrufsurkunden und bei Wahlen der Landgemeinden unter Anschluß der Wahlakten der Wahlmänner versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlkommissär übergeben.

Der Wahlkommissär hat den Wahlakt, falls die Abgeordnetenwahl durch die Wahlhandlung vollendet ist, an den Landeschef, falls aber die Stimmabgabe für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, wenn der Sitz der politischen Landesbehörde der Hauptwahlort ist, an den Landeschef, außerdem aber an jenen politischen Beamten einzusenden, welchem die Ermittlung des Gesammtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungen obliegt. (§. 52.)

Werden die Wahlakten nicht von allen Mitgliedern der Wahlkommission unterfertigt, so ist der Grund hievon im Wahlprotokolle anzuführen.

§. 52. In jenen Fällen, in welchen die Stimmgebung für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, ist im Hauptwahlorte von dem hiezu berufenen Beamten aus den eingelangten Wahlakten (§. 51) das Gesammtergebniß aller zusammengehörigen Abstimmungen zu ermitteln und schriftlich darzustellen.

Diese Amtshandlung unterliegt am Sitze der politischen Landesbehörde dem vom Landeschef damit beauftragten Beamten, an anderen Hauptwahlorten aber dem Bezirkshauptmanne, in dessen Bezirke dieser Ort liegt, oder der vom Landeschef hiezu angewiesen worden ist.

Wer als gewählt anzusehen ist, bestimmen die §§. 49 und 50. Kommt es dabei auf die Entscheidung durch das Los an, so hat der zu obiger Amtshandlung berufene Beamte zwei an der Wahl betheiligte Wähler hiezu einzuladen, in ihrer Gegenwart das Los zu ziehen und darüber ein von den beiden beigezogenen Wählern mitzufertigendes Protokoll aufzunehmen.

Dieser Beamte hat erforderlichen Falles (§. 49) die engere Wahl in allen betreffenden Wahlorten und Wahlversammlungen einzuleiten und nach Durchführung derselben zur Ermittlung ihres Gesammtergebnisses in gleicher Weise vorzugehen.

Nach Feststellung des schließlichen Gesammtergebnisses ist der darüber aufgenommene Schlußakt sammt allen von den Wahlkommissionen eingelangten Akten an den Landeschef zu leiten. Dieß gilt auch, falls die engere Wahl angeordnet werden mußte, von den diese Verfügung begründenden Akten.

§. 53. Die Wähler des ersten Wahlkörpers des großen Grundbesitzes in der Bukowina, dann die in der Landesordnung für Tirol, §. 3, I, aufgeführten Wähler haben innerhalb des vom Landeschef bestimmten Termines ihre eigenhändig unterfertigten Stimmzettel an den Landeschef einzusenden.

Wer als gewählt zu betrachten ist, ist vom Landeschef oder seinem Stellvertreter nach den Bestimmungen der §§. 49 und 50 zu konstatiren. Erforderlichen Falles sind von ihm die Wähler zur engeren Wahl aufzufordern. Das Los ist, wenn es darauf ankommt, durch einen vom Landeschef hiezu bestellten Kommissär zu ziehen. Hiezu sind zwei der Wähler vom Landeschef einzuladen, und ist über die Losung ein an den Minister des Innern einzusendendes Protokoll aufzunehmen.

§. 54. Die Handels- und Gewerbekammern vollziehen die Wahl in Gegenwart des für diesen Akt vom Landeschef bestimmten Wahlkommissärs, jede in einer Versammlung der wahl-

berechtigten Mitglieder mittelst Stimmzettel nach den über die Geschäftsführung dieser Kammern bestehenden Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Das Protokoll über die Wahlhandlung ist von dem Sekretär der Kammer zu führen und sammt den Stimmzetteln und sonstigen auf die Wahl bezüglichen Schriftstücken den Wahlkommissär zu übergeben, welcher damit nach §. 51 vorzugehen hat.

§. 55. Der Landeschef hat nach Einsichtnahme in die nach §§. 51 und 52 an ihn gelangten Wahlakten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der im §. 20 festgesetzten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertifikat auszufertigen und zustellen zu lassen, welches Certifikat den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in das Haus der Abgeordneten des Reichrathes berechtigt.

Wenn wegen eines Ausschließungsgrundes die Ausfertigung des Wahlcertifikates verweigert wird, so kann eine Neuwahl nur dann angeordnet werden, wenn das Haus der Abgeordneten die Wahl als ungiltig erklärt.

Die Wahlakten sind an den Minister des Innern einzusenden, welcher sie dem Präsidium des Hauses der Abgeordneten übergibt.

§. 56. Wenn Doppelwahlen vorkommen, so hat der Gewählte längstens acht Tage nach Verificirung seiner Wahl im Abgeordnetenhause zu erklären, welche Wahl er annimmt. Bezüglich des Wahlbezirkes, rücksichtlich dessen er die Wahl nicht annimmt, ist eine Neuwahl auszuschreiben.

§. 57. Wenn außer dem Falle allgemeiner Neuwahlen binnen 90 Tagen nach der Wahl eines Abgeordneten die Nothwendigkeit einer Neuwahl an seine Stelle eintritt, so ist sie auf Grund der bei der letzt vorausgegangenen Wahl benützten Wähler- (Wahlmänner-) Listen vorzunehmen, insoweit nicht die Wahl des Abgeordneten eben wegen der Unrichtigkeit dieser Listen für ungiltig erklärt worden ist.

§. 58. Das Haus der Abgeordneten veranlaßt die Vorberathung über die Wahlakten und entscheidet nach erstattetem Berichte über die Giltigkeit jeder Wahl.

Insolange das Haus die Wahl eines mit dem Wahlcertificate versehenen Abgeordneten (§. 55) nicht für ungiltig erklärt, hat derselbe Sitz und Stimme.

Wird die Wahl eines Abgeordneten, dem die Ausfertigung des Wahlcertifikates verweigert wurde, für giltig erklärt, so ist derselbe durch den Präsidenten zum Eintritte in das Haus der Abgeordneten aufzufordern.

Auszug aus dem Anhange zur Reichsraths-Wahlordnung.

Anzahl der in Wien zu wählenden Abgeordneten.

1.	Wien, innere Stadt (Bezirk I)	4
2.	„ Leopoldstadt (Bezirk II)	1
3.	„ Landstraße (Bezirk III)	1
4.	„ Wieden (Bezirk IV)	1
5.	„ Margarethen (Bezirk V)	1
6.	„ Mariahilf (Bezirk VI)	1
7.	„ Neubau (Bezirk VII)	1
8.	„ Josefstadt (Bezirk VIII)	1
9.	„ Alsergrund (Bezirk IX)	1
	Die Handels- und Gewerbekammer in Wien	2
	Summa	14

(Reichsgesetzblatt vom 12. April 1873, Nr. 40.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.